

3/77



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Januar 1984

Nr. 257

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

## I.

Mit Schreiben vom 30. August 1982 reichte Tita Zuber, Schmiedestrasse 1, Bellach, namens ihres Vaters Willy Zuber-Jeker, eine Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat ein. Sie stellte den Antrag, den Bebauungsplan "Geugenspiel", der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4651 vom 1. September 1972 genehmigt wurde, als nicht rechtskräftig zu erklären, weil das rechtliche Gehör verweigert worden sei, indem der Plan falsch ausgeschrieben worden sei. Dieser Plan sei als Bebauungsplan "Geugenspiel" und nicht als Bebauungsplan "Gärisch" ausgeschrieben worden, obwohl jedermann in der Gemeinde wisse, dass sie im Gebiet Gärisch wohnten. Sie habe deshalb keine Veranlassung gehabt, Einsprache zu erheben. Im weiteren mache sie noch andere Beschwerdepunkte geltend.

Das Bau-Departement führte als Instruktionsbehörde des Regierungsrates mit der Beschwerdeführerin und Vertretern der Einwohnergemeinde Bellach am 18. März 1983 eine Verhandlung durch. Aufgrund dieser Verhandlung zog Tita Zuber ihre Beschwerde mit Ausnahme des erwähnten Punktes mit Schreiben vom 27. April 1983 zurück. Sie führt folgendes aus:

"Da ein Plan jedes betroffene Grundstück einer bestimmten Ordnung unterstellt (Imboden: Der Plan als verwaltungsrechtliches Institut, Seiten 122/23, 127), muss der Private vor Erlassen eines Planes angehört werden (BGE 86 I 146). Vom "Anhören" lassen kann natürlich nur dann die Rede sein, wenn der Plan richtig aufgelegt worden ist. Im vorliegenden Fall war die Planaufgabe unkorrekt. Denn bei der einseitigen Bezeichnung konnte der Bürger ja gar nicht wissen, dass auch die unter dem Flurnamen "Gärisch" bekannte Gegend (wazu zweifellos unser Areal GB Bellach Nr. 619 gehört) vom Planwerk wesentlich tangiert wird. Somit kommt die Bezeichnung der Planaufgabe klar einer Irreführung der Oeffentlichkeit gleich. Nach unserer Ueberzeugung, die übrigens von Fachleuten geteilt wird, bedeutet die unrichtige und einseitige Planaufgabe auch eine Verletzung

des bundesgerichtlich geschützten Anspruchs auf rechtliches Gehör. Man kann sich ja gar nicht gegen etwas wehren, das man nicht einmal kennt und wegen unrichtiger Handlung der Behörden auch nicht zu kennen hat."

## II.

Die Beschwerde wurde sistiert, um der Gemeinde zu ermöglichen, die fragliche Verweigerung des rechtlichen Gehörs nachträglich in Ordnung zu bringen. Nach § 10 Absatz 2 BauG hat die Einwohnergemeinde die Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern. Der Gemeinderat hat in der Folge beschlossen, die Planung in diesem Gebiet zu überprüfen. Dabei hat er an der grundsätzlich nicht bestrittenen Zonenplanung festgehalten, aber die ehemals bestrittene Erschliessung in diesem Gebiet neu überdacht. Die Strassenplanung wurde neu ausgeschrieben und öffentlich zugänglich gemacht. Der Beschwerdeführerin wurde das rechtliche Gehör gewährt und der Plan aus dem Jahre 1972 geändert. Damit wurde auch der oben erwähnte Beschwerdepunkt der Aufsichtsbeschwerde Zuber gegenstandslos, so dass diese von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden kann. Kosten werden keine erhoben.

## III.

Vom 14. bis 28. April 1983 wurde durch die Baukommission das Bauvorhaben "Baukonsortium Schmiedestrasse" publiziert. Dagegen hat u.a. auch Tita Zuber Einsprache eingereicht (27. April 1983), welche von der Baukommission gutgeheissen werden musste. Das Bauvorhaben wurde sistiert, weil es der neuen Erschliessungsplanung hätte zuwiderlaufen können (12. Juni 1983). Auf ein dagegen eingereichtes Wiedererwägungsgesuch trat die Baukommission nicht ein (30. Juni 1983). Die beim Gemeinderat eingereichten Beschwerden des Baukonsortiums wies dieser mit Beschluss vom 12. Juli 1983 und 20. September 1983 ab, wogegen die Bauherrschaft beim Bau-Departement Beschwerde einreichte (28. Juli und 27. September 1983). Die beiden Beschwerden der Bauherrschaft wurden vereinigt und mit Verfügung des Bau-Departementes vom 26. Oktober 1983 vollumfänglich abgewiesen.

IV.

1. Die Erschliessungsplanung im Gebiet "Gärisch", wovon auch Tita Zuber betroffen ist, wurde öffentlich ausgeschrieben, und zwar in der Zeit vom 14. Juli bis 12. August 1983. Dagegen sind verschiedene Einsprachen eingereicht worden, auf die aber teilweise nicht eingetreten werden konnte. Andere Einsprachen sind zum Teil gutgeheissen, zum Teil abgewiesen worden. Die Einsprache Tita Zuber wurde teilweise gutgeheissen, im übrigen aber abgewiesen. Gegen diesen Entscheid reicht Tita Zuber wiederum Beschwerde beim Regierungsrat ein. Sie verlangt damit Gutheissung der Beschwerde und begründet dies vor allem wie folgt:

"Bei den vorausgegangenen Verhandlungen wurde (infolge einer hängigen Beschwerde beim Kanton und wegen dem Bauvorhaben des Baukonsortiums Schmiedestrasse Bellach) ein Fussweg mit je einem separaten, eigenen Kehrplatz der Anstösser und der Ein- und Ausfahrtmöglichkeit in die Gärischstrasse in Erwägung gezogen und von allen Anstössern begrüsst.

Ohne Rechtsverbindlichkeit (d.h. nur mündlich) stellten in der Folge die Gemeindebehörden in Aussicht, dass sie - sofern die Beschwerde beim Kanton zurückgezogen würde - eine Lösung in diesem Sinne anstrebten. Nun liegt aber überraschend ein anders lautender Gemeinderatsbeschluss vor: In der Planaufgabe ist der betroffene Weg als Einbahnstrasse geplant ohne Ausfahrtmöglichkeit.

In unserer daraufhin erfolgten Einsprache vom 11. August 1983 machten wir geltend, dass wir unter Vorbehalt der Gewährleistung einer Ein- und Ausfahrtmöglichkeit für die Liegenschaft GB Nr. 257 auch eine Einbahnstrasse akzeptieren würden. Der Einmündungsbereich Schmiedestrasse - Gärischstrasse ist im "Strassen- und Baulinienplan Schmiedestrasse" als Gegenstand der Planaufgabe der Kantonsstrasse (Gärischstrasse) bezeichnet.

Aus dem Protokollauszug des Gemeinderates (Beschluss Nr. 104 vom 20. September 1983) ist zu entnehmen, dass am konsequenten Einbahnsystem festzuhalten sei und keine Ausnahmeregelungen für die Liegenschaft Zuber vorzusehen seien. Damit ist die uns in Aussicht gestellte Ausfahrtberechtigung fallengelassen worden. Der Gemeinderat übersieht aber, dass an ein und derselben Strasse bereits Ausnahmen gestattet sind:

- Das nördliche Teilstück der Schmiedestrasse (seinerzeit, anlässlich der Erstellung des Bündenweges, zur Aufhebung vorgesehen und z.T. als Realersatz für unsere damalige Landabtretung an den Bündenweg in Aussicht gestellt) ist heute als Fussweg bezeichnet und trotzdem von den Anstössern befahrbar (auch zur Erschliessung des Gewerbebetriebes Blaser).

- Ein weiter südlich liegender Abschnitt ist als Einbahnstrasse vorgesehen. Zubringer dürfen dieses Stück aber auch in Gegenrichtung befahren!

Vor allem aus diesen Gründen erscheint es unverstündlich, dass für die Liegenschaft Zuber offenbar nicht gleiches Recht gelten soll.

Seit eh und je besteht ein Direktanschluss unserer Liegenschaft an die Gärischstrasse, seit 1918 auch für das Geschäft/Gewerbe. Man möge bedenken, dass eine fehlende Ausfahrtmöglichkeit den Wert unseres Gebäudes erheblich vermindert. Ein Umweg über die Tellstrasse von rund 400 m ist unzumutbar vor allem, wenn gleichzeitig zum 2. Mal viel Land an die Gärischstrasse für Strassen- und Trottoir- ausbau abgetreten und Perimetergebühren bezahlt werden müssen und zusätzlich noch ein beträchtlicher Strassenlärm in Kauf genommen werden muss.

In ganz Bellach besitzen sämtliche an diese Kantonsstrasse grenzenden Geschäftshäuser und Gewerbebetriebe eine Ein- und Ausfahrtmöglichkeit (sogar für Langholztransporte).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Bellach verschiedene Varianten studiert hat, um das Problem der Schmiedestrasse zu lösen. Dabei wurde auch darüber diskutiert, ob die Schmiedestrasse in einem Teil, nämlich in Ost-West-Richtung, als Fussweg mit je einem privaten Kehrplatz der Anstösser mit einer Ein- und Ausfahrtmöglichkeit in die Gärischstrasse in Erwägung gezogen werden sollte. Diese Lösung wurde aber verworfen, obwohl die betroffenen Eigentümer damit einverstanden gewesen wären, wie die Beschwerdeführerin behauptet. Der Gemeinderat, dem die Planung obliegt, entschied sich aber für ein anderes Konzept, nämlich zu einem öffentlichen Fahrweg mit Einbahncharakter, d.h. mit Einfahrt ab der Gärischstrasse und Ausfahrt über die Tellstrasse wiederum in die Gärischstrasse. Aus Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und § 18 Absatz 2 BauG einerseits und aus Artikel 33 Absatz 2 lit. b) RPG andererseits ergibt sich, dass dem Regierungsrat in dem Sinne volle Ueberprüfungsbefugnis zusteht, als er den angefochtenen Erschliessungsplan auf Recht- und Zweckmässigkeit zu prüfen hat. Indessen gebieten ihm die genannten Bestimmungen eine gewisse Zurückhaltung bei der Beurteilung von Zweckmässigkeitsfragen. Das heisst: er hat der Gemeinde nicht eine von mehreren möglichen zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben, also sein Ermessen anstelle des Ermessens der Vorinstanz zu setzen.

Der Gemeinderat wollte mit der gewählten neuen Variante nur dokumentieren, dass - wenn der Anschluss an die Gärischstrasse sowohl planlich wie technisch vollzogen ist, nur in einer Richtung gefahren werden soll.

Die Planung an die Gärischstrasse und der Gärischstrasse selber unterliegt aber, da es sich um eine Kantonsstrasse handelt, der Planungshoheit des Kantons, so dass die Beschwerdeführerin ihre Anliegen beim Kanton im Zeitpunkt der Auflage der Gärischstrasse geltend machen muss (§ 68 BauG). In diesem Verfahren kann darauf nicht eingetreten werden. Die Planung der Schmiedestrasse wurde deshalb auch beschränkt. Eine Erschliessung der Grundstücke der Beschwerdeführerin auf die Schmiedestrasse ist gewährleistet. Ein Umweg von ca. 400 m von den Grundstücken über die Tellstrasse in die Gärischstrasse ist ihr und den Zulieferern und den Besuchern im übrigen zumutbar. Eine Wertverminderung der Liegenschaften Zuber entsteht jedenfalls dadurch sicher nicht. Zudem eliminiert die vorgesehene Einbahnlösung die eindeutig gefährliche Einmündung der Schmiedestrasse in die Gärischstrasse. Diese Einmündung würde bei einem Ausbau der Kantonsstrasse noch gefährlicher als sie es heute schon ist, weil ohne jeden Zweifel auf einer besser ausgebauten Kantonsstrasse noch schneller gefahren wird.

Was die Rechtsgleichheit wegen einer Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse betrifft, ist ebenfalls der Kanton zuständig, weshalb in diesem Verfahren darauf nicht eingetreten werden kann.

Die Beschwerde Zuber wird somit abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Vom planerischen Standpunkt aus ist gegen die neue Strassenführung mit Einbahncharakter der Schmiedestrasse nichts einzuwenden, so dass der Erschliessungsplan "Schmiedestrasse" der Einwohnergemeinde Bellach genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aufsichtsbeschwerde Tita Zuber vom 30. August 1982 wird gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
2. Die Beschwerde Tita Zuber vom 29. September 1983 gegen den Erschliessungsplan Schmiedestrasse wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Tita Zuber hat eine Entscheidgebühr von 300 Franken zu bezahlen, welche mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.
4. Der Erschliessungsplan Schmiedestrasse (Strassen- und Baulinien) der EG Bellach wird genehmigt.
5. Die Einwohnergemeinde Bellach wird angehalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1984 noch 3 Pläne, wovon ein Exemplar in reissfester Ausführung, versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde, zuzustellen.

Einwohnergemeinde Bellach

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 2000.431.00)  
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Kto. 2020.435.00)  
zahlbar innert Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 25) ES  
30 Tagen =====

Tita Zuber, Schmiedestrasse 1, 4512 Bellach

Kostenvorschuss: Fr. 300.-- (Fr. 300.-- umbuchen  
Entscheidgebühr: Fr. 300.-- von Kto. 119.650 auf  
Kto. 2000-431)  
Fr. --.--  
=====

Bau-Departement (3), mit Der Staatsschreiber  
Akten  
Rechtsdienst pw  
Departementssekretär  
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)  
Amt für Wasserwirtschaft  
Tiefbauamt (2), mit 1 gen. Plan (später)  
Amtschreiberei Lebern, Amthaus 2, 4500 Solothurn  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (3), zur Umbuchung  
Baukommission der EG 4512 Bellach (2)  
Ammannamt der EG 4512 Bellach (2), mit 1 gen. Plan (später)  
EINZAHLUNGSSCHEIN/EINSCHREIBEN  
Frau Tita Zuber, Schmiedestrasse 1, 4512 Bellach,  
EINSCHREIBEN  
Baükonsortium Schmiedestrasse Bellach p.Adr. Dr. Max  
Flückiger, Fürsprech und Notar, Bielstrasse 12,  
4502 Solothurn (2), EINSCHREIBEN  
Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 4